

Gunsten jedes Einzelnen beantwortet werden; er selbst darf zunächst sein Recht erzwingen; aber da das Recht auch als «die Möglichkeit eines mit Jedermanns Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmenden durchgängigen wechselseitigen Zwanges vorgestellt wurde», so durfte jeder Einzelne nicht nur seine eigenen, sondern auch fremde Rechte durch Zwang schützen*); ja jeder darf sogar jeden Anderen nöthigen, mit ihm in eine bürgerliche Verfassung zu treten**). Die rohen Begriffe eines Gundling über den Umfang des Rechts zu zwingen und die Art seiner Anwendung, welche den Juristen Hugo veranlassten, dieses Naturrecht eine Todschlagsmoral zu nennen, sind in der kantischen Schule keineswegs verschwunden; man vermied nur so auffallende Beispiele zur Erläuterung anzuwenden, als Gundling mit einer gewissen Behaglichkeit anführt***). Der Gewinn, den man durch diese enge Verknüpfung zwischen Recht und Zwang zu machen glaubte, lag übrigens hauptsächlich in der gänzlichen Absonderung der Rechtslehre von der Sittenlehre; den dabei unvermeidlichen Verlust, dass der Rechtsbegriff der Form seiner Gültigkeit nach in dieselben Grenzen eingeschlossen wurde, auf welche der Staat ihn beschränkt, schlug man nicht hoch an; war doch der Staat selbst als blosse Rechtsgesellschaft diesem Naturrechte nichts als eine auf die Realisierung der allgemeinen Freiheit eingerichtete Zwangsanstalt.

Die angeborenen Rechte waren jedoch wenigstens nicht die ein-

*) Kant, Rechtsl. Einl. § E. Hufeland, Lehrb. d. Naturr. 2. Aufl. § 102: «Jeder Mensch hat das Recht, seine und anderer vollkommene Rechte durch Zwang zu erhalten». Vergl. ebendas. § 115.

**) Kant, Rechtsl. § 8. In diesem Punkte ist Fichte besonnener, für ihn giebt es «kein Zwangsrecht ohne ein Recht des Gerichts» (Werke III, 95). Das Recht zu zwingen ist ihm ein bedingtes und begrenztes.

***) Hufeland a. a. O. § 120 scheut sich nicht, seine Aufzählung dessen, worauf der Einzelne ein absolutes Zwangsrecht habe, auf den Satz zu gründen: «Recht zum Zwecke schliesst Recht zu Mitteln in sich». Man muss den ganzen Abschnitt im Einzelnen durchgehen, um die gedankenlose Leichtfertigkeit zu bewundern, mit welcher man damals allgemeine Sätze hinstellte, die in dieser Allgemeinheit praktisch angewendet jeden Augenblick zu dem schnödesten Unrecht führen müssten. Er schliesst § 140 mit dem Satze: «Ein Theil der Zwecke geht auf den Genuss der Glückseligkeit. Ich halte also jeden durch Zwang ab, der mir Glückseligkeit oder die Mittel dazu rauben oder ihre Erwerbung erschweren will». §. 144 heisst es: «jeden der sich mehr ursprünglich vollkommene Rechte gegen mich anmasst, als nach meiner Überzeugung allen zukommen, darf ich mit Zwang zurücktreiben».